

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 06.04.2017

Betreff:

Neuordnung des Grundbuchwesens hier: Aufhebung des Grundbuchamts Kornwestheim

Anlage(n):

Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auf die freiwillige Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle verzichtet wird.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	06.04.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Im Zuge der Notariatsreform in Baden-Württemberg wird das Grundbuchamt beim Notariat Kornwestheim am 13.11.2017 aufgehoben und dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen. Der Dienstbetrieb des Notariats hingegen endet zum 31.12.2017.

Grundbucheinsichtsstellen (§ 35 a LFGG)

Mit der Eingliederung der Grundbuchämter wird nach § 35a LFGG (Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit) die Möglichkeit eröffnet, eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten (Einsicht in das Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts sowie Erteilung und Beglaubigung von Abschriften). Gemeinden, die eine Einsichtsstelle betreiben, müssen einen/eine Ratschreiber/in (und Stellvertreter) bestellen. Mindestanforderung ist eine Ausbildung im mittleren Dienst. Nach § 35 a I 3 LFGG sind sämtliche Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs von der Gemeinde zu tragen. Bei Betrieb einer Grundbucheinsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrucken aus dem Elektronischen Grundbuch. Von den gesetzlich vorgesehenen Gebühren für einfache und amtliche Ausdrücke stehen der Kommune 5,- Euro pro Ausdruck zu. Nach den Erfahrungen anderer Kommunen ist bei Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe von einem Kostendeckungsgrad von ca. 10% bis 15% auszugehen.

Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren

Jede Gemeinde hat zudem die Möglichkeit, für eigene Verwaltungszwecke einen Zugang zu einem automatisierten Abrufverfahren zu beantragen. Dieser Zugang darf nicht zur Gewährung von Einsichten und Erstellung von Grundbuchauszügen für Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. Bei Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren fallen keine Gebühren an.

Neben Gemeinden können auch verschiedene Institutionen zu einem automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden (Uneingeschränktes Abrufverfahren: Gerichte, Behörden, Notare und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure; eingeschränktes Abrufverfahren: Banken, Bausparkassen, Versicherungen, Energieversorger, Rechtsanwälte.) Auch diese Institutionen dürfen das Abrufverfahren nur für eigene Zwecke nutzen. Bei der Stadt Kornwestheim sind Zugänge für das Abrufverfahren in der Liegenschaftsabteilung und im Fachbereich Planen und Bauen eingerichtet.

Fazit

Die Dienstleistung (Einsicht, beglaubigte/unbeglaubigte Abschriften) kann – neben einem persönlichen oder schriftlichen Antrag bei den Amtsgerichten – auch von ortsansässigen Notaren erbracht werden. Zudem dürfte sich künftig die Zahl der Abschriften in Grenzen halten, da Institutionen wie z.B. Banken die für ihre Geschäftszwecke erforderlichen Informationen selbst abrufen können.

Aus Sicht der Verwaltung ist die freiwillige Einrichtung einer städtischen Grundbucheinsichtsstelle nicht erforderlich und aus Kostengründen auch nicht zu empfehlen.